

Merkblatt zur Berücksichtigung von Dienstleistungsexporten in der CNW-Berechnung

Allgemein:

1. Der CNW (Curricularnormwert) drückt aus, welcher Lehraufwand in SWS pro Studierendem erbracht werden muss, damit dieser das Curriculum einmal durchlaufen kann.
2. Für die CNW-Berechnung wird zunächst das Curriculum, das in der Prüfungsordnung festgelegt ist, vollständig abgebildet. Auf Grundlage des aktuellen Erlasses zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität wird der Curricularanteil jeder einzelnen Lehrveranstaltung berechnet. Alle Pflichtmodule fließen vollständig in den CNW ein, die Wahlpflichtmodule anteilig.
3. Wird ein Studiengang von mehr als einer Lehreinheit bestückt, wird der CNW aufgeteilt. In der Regel werden ganze Module einer Lehreinheit zugerechnet, es ist aber auch möglich, die Zuordnung für einzelne Lehrveranstaltungen vorzunehmen.

Für die Berücksichtigung von Dienstleistungsexporten in den Kapazitätsberechnungen ergeben sich daraus folgende Bedarfe:

1. Idealerweise wird die Lehrleistung auch im Wahlpflichtbereich in Form eines eigenen Moduls in der fremden Prüfungsordnung verankert. Dabei werden CP, Lehrveranstaltungsart und SWS exakt definiert. In diesem Fall ist eine vollständige und exakte rechnerische Abbildung der Dienstleistung möglich.
2. Sehen die Modulbeschreibungen Bandbreiten bei den CP und / oder alternierende Lehrveranstaltungsarten vor, kann die Dienstleistung nur über Mittelwertberechnungen erfolgen. Die rechnerische Abbildung wird etwas ungenauer.
3. Taucht die Dienstleistung nicht als Modul, sondern lediglich in einer Liste auf, im Sinne von „der Studierende kann sich 8 – 24 CP aus einem der folgenden Fächer anrechnen lassen“, bleiben sowohl CP als auch Lehrveranstaltungsarten und SWS undefiniert und können höchstens geschätzt werden. Die rechnerische Abbildung wird ungenau.
4. Fehlt nicht nur eine eigene Modulbeschreibung, sondern ist zudem der wählbare Fächerkatalog sehr umfangreich, führt die notwendige Mittelwertbildung zu einem nicht mehr abbildbaren CNW-Anteil pro Lehreinheit. Die Dienstleistung lässt sich in diesem Fall rechnerisch nicht mehr sinnvoll darstellen und wird in den Kapazitätsberechnungen nicht berücksichtigt.

Faustregel für den Dienstleistungsexport im Wahlpflichtbereich:

Je umfangreicher und kapazitätsintensiver das Lehrangebot ist, das Sie für einen fremden Studiengang erbringen, und je größer die zu erwartende Studierendenzahl ist, die Ihre Veranstaltungen besuchen wird, desto mehr sollten Sie darauf achten, dass Ihr Lehrangebot exakt definiert und in Form eigener Module in der fremden Prüfungsordnung verankert ist.